

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Gemeinschaftseinrichtungen in Fürth, den Ortsteilen Erlenbach, Kröckelbach, Linnenbach, Lörzenbach und Weschnitz

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am **20.05.2025** folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Gemeinde Fürth unterhält Gemeinschaftseinrichtungen in

Fürth, Heppenheimer Straße 12 („Alte Schule“)
Erlenbach, Tierparkstraße 20
Kröckelbach, Am Kröckelbach 19
Linnenbach, Am Linnenbach 7
Lörzenbach, Boschwiesenweg 5
Weschnitz, Odenwaldstraße 8
Weschnitz (Forsthaus Almen), Odenwaldstraße 50

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Volksbildung und der Heimatpflege, der sportlichen Betätigung und der sozialen Betreuung der Bürger.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen vorrangig von Fürther Vereinen, Organisationen, Fürther Schulen und Kindertageseinrichtungen, Fürther Verbänden, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen und Privatpersonen mit vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Fürth bzw. im Benehmen mit den Ortsvorstehern, benutzt werden.
Bei regelmäßigen Benutzern gilt die Benutzungsberechtigung grundsätzlich jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres; im Übrigen für die Dauer des geschlossenen Vertrages.
- (3) Die Benutzungszeiten sowie die damit verbundenen Auflagen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth im Einvernehmen mit den Ortsbeiräten festgelegt und den Nutzern der Gemeinschaftseinrichtungen in den vertraglichen Regelungen zur Kenntnis gegeben.

§ 3 **Hausrecht**

Die Gebäude, die festinstallierten sowie die beweglichen Einrichtungsgegenstände - soweit nicht Vereinseigentum - sind Eigentum der Gemeinde Fürth.

Das Hausrecht wird durch

- 1. die Gemeinde Fürth**
 - 2. die/den jeweilige/n Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher**
 - 3. die/den Hausmeisterin/Hausmeister der Gemeinde Fürth/Odenwald bzw.**
 - 4. Bedienstete der Gemeinde Fürth/Odenwald**
- ausgeübt.

Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

Die Ausgabe der Schlüssel für die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt durch die Beauftragten.

§ 4 **Haftung**

- (1) Die Eigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen entstehen, soweit sie außerhalb der allgemeinen Haftpflicht des Gebäudeeigentümers liegen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder die Teilnehmer verursacht werden.

§ 5 **Pflichten der Benutzer**

Bei der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- Der Benutzer hat nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten aufgeräumt, gereinigt und sauber zu übergeben, vorbehaltlich der mit den Beauftragten vereinbarten Regelung zur Reinigung der Einrichtung. -Soweit eine Nachreinigung notwendig ist, können die dadurch entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt werden (§ 10).

Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen, der Fußboden ist je nach Gemeinschaftseinrichtung feucht aufzuwischen bzw. zu kehren. Werden die in den Gemeinschaftshäusern vorhandenen Küchenhandtücher benutzt, hat der Mieter für deren Reinigung aufzukommen.

- Durch die Benutzer verursachte Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr usw. sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich dem Beauftragten der

Forsthaus Almen:

Tagespauschale für	
-private Feiern	150,00 €
-gewerbliche Veranstaltungen bzw.	
-Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter:	250,00 €
-Trauungen (exclusive der standesamtlichen Gebühren)	150,00 €
-Trauungen mit ergänzender Nutzung des EG und 1. OG im FH Almen: (exclusive der standesamtlichen Gebühren)	250,00 €
Zusätzliche Nutzungstage für Vorbereitung bzw. Nachbereitung: je Tag:	100,00 €

- (2) **Gebührenfrei** sind Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen, Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde Fürth sowie Fürther Verbänden, Vereinen und Jugendorganisationen im Rahmen von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth.
- (3) Bei förderungswürdigen Veranstaltungen kann ein angemessener Nachlass gewährt werden.
- (4) Für das Ausrichten von **"Polterabenden"** werden die Gemeinschaftseinrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

§ 8

Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer ausgehändigt. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und bei unbefugter Anfertigung von Nachschlüsseln kann die Eigentümerin die betroffenen Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen von der Benutzung oder dem Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz ausschließen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Alle Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen diese Bestimmungen und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9

Kautions

Für die Anmietung der Gemeinschaftseinrichtungen wird eine pauschale Kautions in Höhe von jeweils 100 € erhoben.

Der Beauftragte kann in begründeten Fällen von der Erhebung der Kautions absehen oder diese bei besonderen Veranstaltungen auf bis zu 200,00 € anheben.

§ 10 **Reinigungskosten**

Ein festgestellter Mehraufwand bei der Reinigung des Hauses wird mit je Stunde /Arbeitskraft zu 35 € in Rechnung gestellt. Über den Mehraufwand entscheidet der Beauftragte der Gemeinde Fürth/Odenwald jeweils bei der Endkontrolle der Räumlichkeiten.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs.- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen in Fürth, den Ortsteilen Erlenbach, Fahrenbach, Krumbach, Linnenbach, Lörzenbach und Weschnitz vom 08.09.1998; zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 15.11.2005, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fürth/Odenwald, 22.05.2025

(Ort, Datum)



Bürgermeister

